



Rundschreiben 33 / 2020

Magdeburg, 13. November 2020

Pflanzenschutzmittelkartell – Fallbericht des Bundeskartellamtes - Konsequenzen für Landwirte

Das Bundeskartellamt hat zu Beginn des Jahres 2020 Bußgelder in Höhe von insgesamt rund 154,6 Mio. Euro gegen sieben Großhändler von Pflanzenschutzmitteln und deren Verantwortliche wegen Absprache über Preislisten, Rabatte und einige Einzelpreise beim Verkauf an Einzelhändler und Endkunden in Deutschland verhängt. Bußgeldpflichtig sind die AGRAVIS Raiffeisen AG Hannover/Münster, die AGRO Agrargroßhandel GmbH & Co. KG Holdorf, die BayWa AG München, die BSL Betriebsmittel Service Logistik GmbH & Co. KG, Kiel, die Getreide AG Hamburg, die Raiffeisenwaren GmbH Kassel und die ZG Raiffeisen eG Karlsruhe. Der entsprechende Fallbericht des Bundeskartellamtes wurde nun am 21.10.2020 veröffentlicht und liefert keine neuen Erkenntnisse. Das Verfahren ist aber insgesamt beendet, so dass Verjährungsfristen begonnen haben.

Dem Bußgeldverfahren liegt der Tatbestand zugrunde, dass die Unternehmen in der Zeit von 1998 bis 2015 jeweils im Frühjahr und Herbst ihre Preislisten für Pflanzenschutzmittel miteinander abgestimmt haben. Grundlage der Abstimmung war eine gemeinsame Kalkulation der Großhändler, die weitgehend einheitliche Preislisten für Einzelhändler und Endkunden zur Folge hatte. Die betroffenen Großhändler hatten teilweise noch bis 2012 auch die zu gewährenden Rabattspannen sowie die Abgabepreise gegenüber den Einzelhändlern abgesprochen. Diesen Sachverhalt haben die betroffenen Großhändler weitgehend zugestanden, was zu einer Reduzierung der gegen sie verhängten Bußgelder geführt hat.

Damit steht fest, dass die betroffenen Großhändler gegen das deutsche und EU-rechtliche Kartellverbot (§ 1 GWB und Art. 101 AEUV) verstoßen haben.

Der ersatzfähige Schaden liegt bei einem Preiskartell in einer Preisüberhöhung. Durch das Kartell sind die Preise der Abnehmer höher als bei einem Marktumfeld ohne Kartell. Vereinfacht gesagt: Diese Differenz zwischen Marktpreis und Kartellpreis kann als Schaden geltend gemacht werden.

Jeder Landwirt, der in der Zeit 1998 bis 2015 Pflanzenschutzmittel bezogen hat, könnte damit als Endkunde aufgrund des Kartells überhöhte Preise gezahlt haben, was jedoch zu beweisen wäre. Dafür hat der Landwirt als Käufer einen durch das Preiskartell eventuell entstandenen Schaden selbst zu ermitteln und zu belegen.

Dies erfordert die Erstellung ökonomischer Gutachten, ob ursächlich durch das Kartell Schäden entstanden sind. Landwirte als Käufer müssen durch ihre Lieferdokumente und Rechnungen ihren Schaden dokumentieren.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr.: DE199246805

Die Herausforderung besteht darin, den hypothetischen Wettbewerbspreis, der i. d. R. nicht bekannt ist, durch Sachverständige zu ermitteln. Das wird wahrscheinlich durch Gegengutachten bestritten werden. Je weiter Endverbraucher wegen der von ihnen bezogenen Mengen von Listenpreisen abweichen oder auch selbst Ausschreibungen getätigt haben, desto schwieriger kann es sein, einen Schaden nachzuweisen.

Kartellschadenersatzverfahren in anderen Branchen zeigten, dass einzelne Geschädigte vor allem im klein- und mittelständischen Bereich kaum in der Lage sind, die zu erwartenden hohen Prozess- und Kostenrisiken zu tragen. Außerdem muss mit einer sehr langen Verfahrensdauer gerechnet werden.

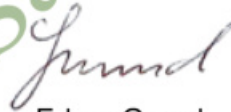
Entscheidet sich ein Landwirt für eine gerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, sollte er sich an eine namhafte kartellrechtsspezialisierte Anwaltskanzlei wenden, die bereits Ansprüche von vielen Geschädigten bündeln konnte. Interessenten sollten sich in einem persönlichen Kontakt in der Sache umfassend beraten lassen.

Dazu hängen wir diesem Schreiben ein Rundschreiben des DBV (Anlage) aus dem Frühjahr anbei, das mehrere mögliche Kanzleien für ein solches Verfahren aufführt und auch nochmal explizit auf kartellrechtliche Verfahren und Schadenersatzansprüche abstellt. Seit dem Frühjahr 2020 hat sich die Rechtslage nicht geändert, damit ist der Inhalt weiter aktuell.

Für Rückfragen stehen wir gerne bereit.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Edgar Grund
Jurist

Anlagen: PSM-Kartell DBV Information